



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

- An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 14 - TBA 4100-1/2016-2-1

Frau Mießler

Tel. +49 30 9020 3071

Britta.Miessler@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

10.01.2022

Rundschreiben IV Nr. 3/2022

Sachstand zum Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 wurde § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) neu eingeführt, der vorsieht, dass der Arbeitgeber 15 v. H. des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die jeweilige Versorgungseinrichtung abführen muss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Die Regelung gilt ab 01.01.2019, für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 01.01.2019 geschlossen worden sind, gilt jedoch nach § 26a BetrAVG eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 19 Abs. 1 BetrAVG kann diese Regelung tarifvertraglich abbedungen werden. Der TV-EntgeltU-B/L enthält keine Regelung zu einem Arbeitgeberzuschuss. Es ist jedoch rechtlich umstritten, ob hiermit eine (stillschweigende) Abbedingung vorliegt. In den Tarifverhandlungen zum ATV / ATV-K wird daher eine tarifvertragliche Regelung zum Arbeitgeberzuschuss angestrebt, die Rechtssicherheit schafft.

Nach dem Sondierungsangebot der Arbeitgeber 2018 sollte der Arbeitgeberzuschuss pauschal für alle Beschäftigten 7,5 v.H. betragen. Zwischen den Tarifvertragsparteien (Bund,

TdL, VKA, ver.di und dbb) besteht Einvernehmen, die 2018 von den Gewerkschaften unterbrochenen Tarifverhandlungen fortzusetzen. Ein Verhandlungstermin ist für den 24.01.2022 vorgesehen. Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird Gegenstand der Tarifverhandlungen sein.

Um die Tarifverhandlungen nicht zu präjudizieren, wird vorerst kein Arbeitgeberzuschuss gezahlt. Den Beschäftigten entstehen dadurch keine Nachteile: Die VBL hat zugesichert, dass die rückwirkende Umsetzung einer tarifvertraglichen Einigung zum Arbeitgeberzuschuss problemlos möglich ist.

Sollte es wider Erwarten nicht zu einer Tarifeinigung kommen, wird die TdL sich zum weiteren Vorgehen beraten; hierzu erfolgen dann weitere Informationen.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke